
SATZUNG für den Bund alter Naumburger Domschüler e.V.

Stand: 02.07.2011

§ 1
Zweck des Vereins

1. Der „Bund alter Naumburger Domschüler“ (BaND) bezweckt:
 - a) die Förderung von Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler des Naumburger Domgymnasiums;
 - b) den Zusammenhalt der ehemaligen Schülerinnen und Schüler und Lehrerinnen und Lehrer des Naumburger Domgymnasiums untereinander zum vorgenannten Zweck zu fördern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Sach- und Geldleistungen zur Unterhaltung des Domgymnasiums in Naumburg/Saale.

2. Der BaND verfolgt den gemeinnützigen Zweck i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 ausschließlich, unmittelbar und selbstlos; er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2
Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Bund alter Naumburger Domschüler e.V.“. Sitz des Vereins ist Naumburg/Saale.

§ 3
Mitgliedschaft

Der „Bund alter Naumburger Domschüler“ besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern. Ordentliche Mitglieder können alle ehemaligen Schülerinnen und Schüler und Lehrerinnen und Lehrer des Domgymnasiums und des Lepsiusgymnasiums (vormals Erweiterte Oberschule Erich Weinert in der Thomas-Müntzer-Straße Naumburg) sein. Außerordentliche Mitglieder können werden:

- a) Angehörige einer verstorbenen Schülerin oder eines verstorbenen Schülers oder einer verstorbenen Lehrerin oder eines verstorbenen Lehrers des Naumburger Domgymnasiums und des Lepsiusgymnasiums (vormals Erweiterte Oberschule Erich Weinert in der Thomas-Müntzer-Straße Naumburg),
- b) Natürliche und juristische Personen als Freunde des Naumburger Domgymnasiums, die durch regelmäßige Sach- oder Geldspenden den BaND unterstützen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf Grund eines Gesuchs. Alle Mitglieder haben mit Ausnahme des in § 7 Ziffer 5 Satz 2 angegebenen Falles gleiche Rechte und Pflichten. Juristische Personen können ihre Rechte und Pflichten nur durch einen bevollmächtigten Vertreter wahrnehmen, welcher seine Vertretungsmacht schriftlich nachzuweisen hat.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch den Tod;

- b) durch Austritt, der zum Schlusse des Geschäftsjahres zulässig ist und dem Vorstand gegenüber bis zum 30. September des laufenden Geschäftsjahres schriftlich (§§ 127, 126 BGB) oder in Textform (§ 126b BGB) zu erklären ist;
- c) durch förmliche Ausschließung, die nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden kann, wenn sich das Mitglied einer unehrenhaften Handlung schuldig gemacht oder den Vereinszweck erheblich gefährdet hat;
- d) durch Ausschluss mangels Interesse, der durch Vorstandsbeschluss ausgesprochen werden kann, wenn das Mitglied trotz wiederholter Mahnung mit der Beitragszahlung länger als ein Jahr im Rückstand ist oder den Anforderungen an die Mitgliedschaft als Freunde des Domgymnasiums (§ 3) nicht mehr gerecht wird; gegen einen solchen Ausschluss kann die Entscheidung der nächstfolgenden Mitgliederversammlung angerufen werden.

§ 4

Beitrag – Geschäftsjahr

Der jährliche Mitgliedsbeitrag für ordentliche und außerordentliche Mitglieder wird jeweils in der Mitgliederversammlung für das darauf folgende Geschäftsjahr festgesetzt und ist bis zum 31.03. eines jeden Jahres an den Kassenwart zu entrichten.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Organe

Die Organe des BaND sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand, der aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart besteht.

Der Vorstand wird jährlich von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl.

§ 6

Der Vorstand

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung. Er hat die Mitgliederversammlung vorzubereiten, einzuberufen und zu leiten, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen und mindestens einmal im Jahr ein Nachrichtenblatt herauszugeben. Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes führt der bisherige Vorstand die Geschäfte auch über den Ablauf des Geschäftsjahres hinaus fort.
2. Der Vorstand beschließt über die Aufnahme (§ 3 Abs 1, Satz 4) und den Ausschluss (§ 3 Abs 2, Buchst. d) von Mitgliedern.
3. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinschaftlich den BaND gerichtlich und außergerichtlich.
4. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder leiten gemeinsam die Geschäfte des BaND und geben in der Mitgliederversammlung den Jahresbericht.

5. Der Schriftführer führt in der Mitgliederversammlung die Anwesenheitsliste und das Protokoll. Er hat die gefassten Beschlüsse zu beurkunden und die Niederschrift über die Mitgliederversammlung mindestens zwei Mitgliedern des Vorstands zur Gegenzeichnung vorzulegen.
6. Der Kassenwart verwaltet die Kasse des BaND und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu geben, der zuvor durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer auf seine Richtigkeit geprüft und genehmigt sein muss. Der Kassenwart nimmt Zahlungen für den Verein gegen alleinige Quittungen in Empfang, Zahlungen für Vereinszwecke darf er nur mit schriftlicher Zustimmung eines weiteren Vorstandsmitgliedes vornehmen.

§ 7

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über den Jahresbericht, den Rechenschaftsbericht, die Entlastung und Neuwahl des Vorstandes sowie die Wahl der Kassenprüfer.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens 20 Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe eine Einberufung verlangen.
3. Das Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen kann auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausgeübt werden, der dem BaND angehören muss.
4. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden, falls dieser verhindert ist, die des Kassenwarts. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand. Bei Wahlen ist, wenn sie nicht einstimmig durch Zuruf erfolgen, schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.
5. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, bedürfen der Zustimmung von 2/3 der erschienenen oder durch schriftliche Vollmacht vertretenen Mitglieder. Beschlüsse über die Auflösung des BaND bedürfen der Zustimmung von 2/3 aller ordentlichen Mitglieder.
6. Die Berechnung von Mehrheiten für Beschlussfassungen in dieser Satzung richtet sich nach den abgegebenen gültigen Ja- oder Nein-Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

§ 8

Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes findet eine Liquidation durch den letzten Vorstand statt. Das Vermögen des Vereins fällt an das Domkapitel der Vereinigten Domstifte zu Merseburg und Naumburg und des Kollegiatstiftes Zeitz zwecks Verwendung i.S. des § 1 Nr. 1a. In allen diesen Fällen stehen den Mitgliedern keine Ansprüche am Vermögen des Vereins zu.